

*Erw.: Hauswirth, Abriss 38; Abert-Deeters, Repertorium Germanicum VI 591 in Nr. 5786.*

*Einer von Abt und Konvent des Schottenklosters vorgelegten Bittschrift zufolge habe NuK, tunc in Germania partibus apostolice sedis legatus, in Anbetracht der ihnen für die Instandsetzung der Fischweiber fehlenden Mittel und aus anderen Notgründen befohlen, ihrem Kloster die St. Ulrichs-Kapelle außerhalb der Stadt zu inkorporieren, zu unieren und zu annektieren, sobald sie vakant werde; zur stärkeren Wirkkraft möge der 5 Papst diese Anordnung bestätigen und wiederholen. Der Papst befiehlt dem Adressaten, die Kapelle nach sorgfältig eingeholter Information in der gleichen Weise zu unieren, zu inkorporieren und zu annektieren.*

**1451 September 5, Utrecht.**

**Nr. 1687**

*NuK an alle Christgläubigen. Er verleiht einen 100-Tage-Ablaß für die Kapelle des Schwesternhauses Maria Aegyptiaca in Utrecht.*

*Druck: Swalue, Nalezing 267f. Nr. K (nach Or., Perg.).*

*Erw.: Uebinger, Kardinallegat 653; Meinsma, Aflaten 86; Vansteenbergh 487; Koch, Umwelt 132 (alle nach dem Druck bei Swalue).*

*Formular: Splendor paterne glorie (Nr. 965). Auf der Plika stand: H. Pomert (laut Swalue: "in dorso"; doch war der Umbug offenbar zurückgeklappt, und das Siegel hätte dann wohl gefehlt); (unter der Plika): Visa. T. L. (laut Swalue unter dem Text).*

**1451 September 5, Utrecht.**

**Nr. 1688**

*NuK an den B. von Utrecht, an den Propst und Archidiakon der Utrechter Kirche sowie an ihre Offiziale. Er befiehlt ihnen, den ohne Erlaubnis des Komturs aus dem Deutschordenshaus zu Utrecht in das Karmelitenhaus zu Haarlem übergetretenen Gerhard von Wesel zur Rückkehr zu zwingen.*

*Or., Perg. (beschädigtes S): UTRECHT, Archief Ridderlijke Duitsche Orde, Balije van Utrecht 1200–1811 nr. 313. Auf der Plika: H. Pomert; unter der Plika: Visa. T. L. Visa. T. L. (freundl. Auskunft von Frau M. Mijnsen-Dutilh).*

*Druck: A. Matthæus, De nobilitate, Amsterdam und Leiden 1686, 994f.; J. J. de Geer tot Ondegein, Archiven der Ridderlijke Duitsche Orde, Balie van Utrecht II, Utrecht 1871, 411f. Nr. 365.*

*Erw.: Meinsma, Aflaten 86; Vansteenbergh 487; Koch, Umwelt 132; P. J. C. G. van Hinsbergen, Inventaris van het Archief van de Ridderlijke Duitse Orde. Balije van Utrecht 1200–1811, Utrecht 1955/1982, Nr. 313.*

*Seitens des Komturs der Deutschordens-Ballei zu Utrecht, Theodericus de Enghusen, sei ihm mitgeteilt worden: obwohl die dem Orden erteilten Privilegien es verböten, daß jemand nach Profeß und Empfang von Kreuz und Habit ohne Erlaubnis der Brüder oder seines Meisters zu einem anderen Orden übergebe, sei ihr Profest Gerardus de Wesalia ohne Unterrichtung von Meister und Brüdern ihres Hauses und ohne ihre Erlaubnis unter Ablegung von Kreuz und Habit in das Karmelitenhaus zu Haarlem eingetreten, dessen Brüder ihn mit Wohlwollen aufgenommen hätten, und es gebe in der Tat einige, die Gerardus und jene Brüder gegen die vorgeannten Privilegien zu verteidigen suchten. NuK möge sich der Sache annehmen und vorsorgen, daß derartiges in Zukunft nicht mehr geschehe.*

*Dieser Bitte entsprechend befiehlt NuK den Adressaten, Gerardus innerhalb einer ihm zu setzenden Frist zur Rückkehr und diejenigen, welche ihn bei sich haben, zu seiner Entlassung zu bestimmen, sowie alle, die Gerardus und die ihn Unterstützenden zu verteidigen suchen, davon abzumabnen. Bei Widerspenstigkeit können die Adressaten entsprechende Kirchenstrafen verhängen, inhibendo, ne dictus Gerardus aut alii rebelles prefati illorum rebellionem et pertinacia durante ad divina aliquomodo admittantur; alioquin locum illum, ubi contrarium factum fuerit, ecclesiastico et strictissimo supponatis interdicto. Sie sollen dem 10 Komtur Schutz gewähren und dafür sorgen, daß keiner ihn und den Orden in ihren Privilegien behindere, damit die Ordensprofessen secundum ordinem eundem vivere et altissimo sua vota reddere valeant. Neben kirchlichen Zensuren können sie notfalls auf den weltlichen Arm zurückgreifen. Seien sie gesamthaft verbindert, so könne einer von ihnen die Ausführung des Vorstehenden auch allein übernehmen.<sup>1)</sup>*

<sup>1)</sup> Natürlich in Unkenntnis der Anordnung des NvK gewährte Nikolaus V. 1451 IX 11 dem entsprechend supplizierenden Gerbard von Wesel den Übertritt in den Karmel zu Haarlem; Abert-Deeters, *Repertorium Germanicum VI 157 Nr. 1549*.

1451 September 5, Morimond.

Nr. 1689

Allgemeine Kundgabe des Abtes Johann von Morimond in der Diözese Langres, daß die von NvK eingesetzten Visitatoren<sup>1)</sup> den Abt Iohannes Yttstain (Yststen, Ytzstein) von Heiligenkreuz in rechtswidriger Weise zum Verzicht gezwungen haben<sup>2)</sup> und er, der Abt von Morimond, den Verzicht wie die nachfolgende Neuwahl deshalb für ungültig erkläre.

Kop. (15. Jb.): MÜNCHEN, Staatsbibl., *clm 2889 f. 38<sup>v</sup>-39<sup>r</sup>* (zur Hs. s.o. Nr. 989) (= M); GRAZ, Univ.-Bibl., Hs. 962 f. 258<sup>v</sup>-260<sup>r</sup> (mit falscher Jahreszahl 1vi<sup>to</sup>) (zur Hs. s.o. Nr. 1195); (Mitte 18. Jb.): REIN, Stiftsarchiv, Hs 107 II p. 359f. (zur Hs. s.o. Nr. 1188a).  
Erw.: Zibermayr, *Legation 68*; Beneder, *Hermann von Rein 106*.

Die Zisterzienseräbte von Rein, von Viktring und von Dreifaltigkeit in (Wiener) Neustadt haben kraft des ihnen von Nicolaus de Cusa usw. legatus in Almaniam erteilten Auftrags das Zisterzienserkloster Heiligenkreuz unter Hinzuziehung des Abtes von Ebrach visitiert und dabei in rechtswidriger Weise den bisherigen Abt Iohannem Yttstain, sacre theologie professorem, wie dessen Schreiben enthält<sup>3)</sup>, zum Verzicht gezwungen. Nach den Privilegien des Ordens dürfe aber kein Legat ohne besondere Erlaubnis des Ordens dessen Klöster visitieren. Ferner enthalte der an die genannten Äbte gerichtete Auftrag keine besondere Vollmacht zur Absetzung, wie es für einen Spezialauftrag erforderlich sei. Jeder Abt, der ohne Zustimmung des Generalkapitels verzichte, es sei denn in einem geheimen Konsistorium des Papstes, sei ipso facto exkommuniziert, wovon ihn, wie die päpstlichen Bullen für den Orden besagen, nur der Papst absolvieren könne. Der Abt von Morimond fährt fort, er habe nach Kenntnisnahme all dessen Johannes vor sich zitiert, der erklärt habe, se fuisse seductum et 10 quasi coactum per predictos patres. Johannes habe ihn um Absolution und Hilfe ersucht, worauf er, der Abt, in einem Kapitel seines Klosters unter Assistenz der Äbte von La Creste und Walkenried, des Magisters Arnoldus de Nouocampo und etwa 40 anderer Mönche gerichtlich verfügt habe, daß die Resignation und die danach erfolgte Neuwahl ungültig, Iohannes Yttstain Abt und der neugewählte Iohannes Polai exkommunizierter Eindringling seien. Jenen habe er zugleich kraft apostolischer Autorität absolviert. Zugleich befiehlt er 15 unter Androhung der Exkommunikation allen Regularen des Klosters und anderen ihm Unterstellten, Yttstain und keinem anderen Gehorsam zu leisten. Notarielle Instrumentierung.<sup>4)</sup>

2 Cusa: Chusa M.

<sup>1)</sup> S.o. Nr. 1054.

<sup>2)</sup> S.o. Nr. 1188a, 1188b und 1195.

<sup>3)</sup> Kopie dieses undatierten Schreibens bei Lehr (s.o. Nr. 1188a): REIN, Stiftsarchiv, Hs 107 II p. 358f. Johann bezweifelt hier die Echtheit des in Nr. 1188b Z. 4ff. angeführten Schreibens des Abtes von Morimond. NvK wird bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt.

<sup>4)</sup> Nach einem Beschluß des Generalkapitels von 1451 IX 12 über die Annullierung der entsprechenden Anordnungen der drei Visitatoren (J.-M. Canivez, *Statuta Capitulum Generalium Ordinis Cisterciensis IV, Löwen 1936, 654 n. 69*) ordneten 1451 IX 14 der Generalabt von Citeaux und die Definitoren des Generalkapitels an, Polai habe seine Würde binnen sechs Tagen niederzulegen. Nach einer diesbezüglichen Anweisung des Abtes von Morimond an Abt Peter von Lilienfeld (neben dem die Äbte von Kaisheim und Neuberg zu Exekutoren ernannt worden waren; s.u. Nr. 1980 Z. 3) von 1451 IX 20 kam es 1451 X 21 in Pfaffstätten zu einem Verfahren vor Peter von Lilienfeld, in dem dieser unter Androhung der Exkommunikation Polai zur Befolgung des Spruches innerhalb von sechs Tagen und alle Mönche von Heiligenkreuz zum Gehorsam gegen Yttstain aufforderte; MÜNCHEN, Staatsbibl., *clm 2889 f. 38<sup>r</sup>-39<sup>v</sup>*; REIN, Stiftsarchiv, Hs 107 II p. 360-363. Zum Fortgang s.u. Nr. 1922a.